

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Hubert Müller & Partner GmbH

## § 1 Geltungsbereich

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Hubert Müller & Partner GmbH (nachfolgend HMP GmbH) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Soweit die nachstehenden Bedingungen keine Regelungen enthalten, gilt bei Arbeiten an Bauwerken (Bauleistungen) die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B, sowie hinsichtlich DIN 18299, DIN 18382 und DIN 18384 als „Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)“ auszugsweise auch Teil C.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die HMP GmbH sie schriftlich bestätigt.

## § 2 Angebot und Vertragsschluß

Angebote der HMP GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen der HMP GmbH bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch die HMP GmbH. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden zu bereits bestehenden Verträgen.

## § 3 Preise

Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Abrechnung zusätzlicher Leistungen nach Zeit und Aufwand zu den jeweils gültigen Stundensätzen des AN. Notwendige Materialien und Ersatzteile werden nach den jeweils gültigen Listenpreisen abgerechnet. Eine Leistung ist jedenfalls dann zusätzlich, wenn sie durch äußere Einwirkung wie Feuchtigkeit, Luftverunreinigungen, Erschütterungen, unsachgemäße Handhabung, höherer Gewalt oder Eingriffe Dritter bedingt ist. Die Klausel könnte für den Fall Anwendung finden, dass aufgrund der Coronakrise zusätzliche Leistungen beim AG zu erbringen sind (zum Beispiel Einrichtung alternativer Lösungen), um die Betriebsfähigkeit aufrecht zu erhalten.

## § 4 Liefer- und Leistungszeit

Liefer- und Leistungszeiten gelten als nur annähernd vereinbart, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich als Fixzeiten oder als Fixtermine bezeichnet sind. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und sonstiger von der HMP GmbH nicht zu beeinflussender Ereignisse wie z. B. Streik, Aussperrung und Betriebsstörungen, welche die Lieferung bzw. Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat die HMP GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Zu den nicht von HMP GmbH zu vertretenden Umständen zählen auch Schwierigkeiten bei der Beschaffung der für die Lieferungen und Leistungen erforderlichen Zulieferungen (einschließlich Rohstoffe) und Leistungen, sofern die entsprechenden Verträge mit Zulieferern rechtzeitig abgeschlossen wurden. Die HMP GmbH wird den Kunden unverzüglich über die nicht Nichtverfügbarkeit oder nicht rechtzeitige Verfügbarkeit der Zulieferung informieren. Die Beweislast dafür, dass eine Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Beschaffung der Zulieferungen von der HMP GmbH zu vertreten ist, obliegt dem Kunden. Sie berechtigen die HMP GmbH, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn die Behinderung länger als einen Monat dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- und Leistungszeit oder wird die HMP GmbH von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die HMP GmbH nur berufen, wenn sie den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt. Sofern die HMP GmbH die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich im Verzug befindet, hat der Kunde nur dann Anspruch auf § 8 Nr. 3 VOB/B, wenn für Beginn und Fertigstellung der Leistung eine Zeit nach dem Kalender schriftlich vereinbart war und der Kunde nach Ablauf dieser Zeit eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Fristablauf den Auftrag entziehen werde.

## § 5 Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Zur Beseitigung von Mängeln hat der Kunde der HMP GmbH Gelegenheit und angemessene Zeit zu gewähren. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass beanstandete Gegenstände der HMP GmbH oder deren Beauftragtem zur Untersuchung und zur Durchführung der Reparatur zur Verfügung stehen. Verweigert der Kunde dies, ist die HMP GmbH von der Mängelhaftung befreit.

Im Falle von Eingriffen des Kunden oder eines Dritten in den beanstandeten Gegenstand trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass ein behaupteter Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag.

Ist der Kunde Kaufmann und gehört der Geschäftsvorgang zum Betrieb seines Handelsgewerbes, erlischt die Gewährleistung bei Eingriffen des Kunden oder Dritter in den beanstandeten Gegenstand.

Der Kunde muss sichtbare Mängel unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Erhalt der Ware bzw. nach Abnahme der HMP GmbH anzeigen, ansonsten ist die HMP GmbH von der Mängelhaftung befreit. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der vorgenannten Frist nicht entdeckt werden können, sind der HMP GmbH unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach der Entdeckung, anzuzeigen, ansonsten ist die HMP GmbH von der Mängelhaftung befreit. Die Gewährleistung und Haftung bei Bauleistungen richten sich ausschließlich nach § 13 VOB/B.

## § 6 Eigentumsvorbehalt

Die HMP GmbH behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten oder eingebauten Waren oder Teilen bis zum Ausgleich aller ihrer Forderungen aus dem Vertrag vor, soweit eingebaute Waren oder Teile nicht wesentliche Teile an Gegenständen des Kunden oder sonstiger Dritter werden.

Ist der Kunde Unternehmer, zu dessen Geschäft die Weiterveräußerung der gelieferten Gegenstände oder der Einbau der gelieferten Gegenstände in Gegenstände Dritter gehört, ist die Weiterveräußerung, bzw. der Einbau der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsbetrieb gestattet; eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm jedoch nicht gestattet. Die Forderung des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Abnehmer schon jetzt an die HMP GmbH ab; die HMP GmbH nimmt diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechtes der SK GmbH ist der Abnehmer zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber der HMP GmbH nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen der HMP GmbH hat der Abnehmer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretene Forderung zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, kann die HMP GmbH die von ihr gelieferten bzw. eingebauten Gegenstände herausverlangen, sofern die Gegenstände nicht wesentliche Bestandteile von Sachen des Kunden oder sonstiger Dritter geworden sind.

Arbeits-, Wege- und Ausbaurkosten gehen zu Lasten des Kunden. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere von Pfändungen des gelieferten bzw. eingebauten Gegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Kunde der HMP GmbH sofort schriftliche Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt der HMP GmbH hinzuweisen. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Kunde zum Besitz bzw. zum Gebrauch der Sache berechtigt, soweit sich nicht aus den Vorschriften dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen etwas abweichendes ergibt.

Der Kunde hat die Pflicht, gelieferte oder eingebaute Gegenstände während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und alle vorgesehenen Wartungsarbeiten sowie erforderliche Instandsetzungsarbeiten unverzüglich ausführen zu lassen. Soweit der Wert der von der HMP GmbH unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände die noch ausstehende Gesamtforderung der HMP GmbH um mehr als 10% übersteigt, ist die HMP GmbH auf Verlangen des Kunden zur Freigabe des ihr zur Sicherheit dienenden Eigentumsvorbehalts verpflichtet.

## § 7 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der HMP GmbH und ihren Auftraggebern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz der HMP GmbH ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen der HMP GmbH und ihren Kunden unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.